

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meiersberg für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.11.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	543.600,00	610.500,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	616.000,00	594.500,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-72.400,00	16.000,00

im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	538.400,00	605.300,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	605.000,00	581.600,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-66.600,00	23.700,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.700,00	77.200,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	83.000,00	116.800,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-43.300,00	-39.600,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	553.000,00	546.200,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	613.400,00	670.300,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-60.400,00	-124.100,00

im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	541.000,00	534.200,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	598.500,00	647.100,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-57.500,00	-112.900,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.700,00	231.500,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.000,00	244.300,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.700,00	-12.800,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2022 festgesetzt von	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
--	----------	-----	----------

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2023 festgesetzt von	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
--	----------	-----	----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt
und 2022 festgesetzt von bisher 400.000 EUR auf 291.000 EUR

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt
und 2023 festgesetzt von bisher 400.000 EUR auf 550.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Haushaltsjahr 2022:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) von bisher 410 v. H. auf 410 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 360 v. H. auf 360 v. H.

Haushaltsjahr 2023:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) von bisher 410 v. H. auf 410 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 360 v. H. auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt
im Jahr 2021 unverändert 1,11 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
im Jahr 2022 unverändert 1,11 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-280.050	EUR	-191.650	EUR
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-340.050	EUR	-315.750	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-335.279	EUR	-244.979	EUR
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-392.779	EUR	-357.879	EUR
3. zum Eigenkapital				
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-10.897	EUR	77.503	EUR
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-40.497	EUR	-15.797	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 15.12.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

*Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom beantragten Betrag der Haushaltssatzung in Höhe von 291.000 EUR, ein Betrag in Höhe von **222.000 EUR genehmigt.***

*Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom beantragten Betrag der Haushaltssatzung in Höhe von 550.000 EUR, ein Betrag in Höhe von **502.000 EUR genehmigt.***

Meiersberg, den 19.12.2022




Seike
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahre 2022/2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 1 Monat in der Stadt Eggesin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1, Zimmer 119 zu den Geschäftszeiten aus.

Meiersberg, den 19.12.2022




Serke
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Meiersberg geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.